



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 14 vom 12. Juli 2013

5. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59, Meerbusch-Büderich, Dietrich-Bonhoeffer-Str.; Aufstellungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	3	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse/Kaldenberg im Bereich Krahnengasse 21-23
Öffentliche Bekanntmachung	5	110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Stadtgebiet, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen, Nahversorgungszentren und Siedlungsschwerpunkten
Öffentliche Bekanntmachung	8	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes
Öffentliche Bekanntmachung	9	Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen und Jugendschöffen
Öffentliche Bekanntmachung	9	Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung von Bauleitplänen

#### **1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59, Meerbusch-Büderich, Dietrich-Bonhoeffer-Str. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V. mit §§ 1 (8) und 13a BauGB**

Der Rat der Stadt hat am 27. Juni 2013 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (8) BauGB die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59, Meerbusch-Büderich, Dietrich-Bonhoeffer-Str.. Die Bebauungsplanergänzung wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Planungsziel ist die räumliche Steuerung von Vergnügungsstätten und sonstigen Gewerbebetrieben, sofern es sich um Wettbüros und diesen vergleichbare Betriebe handelt.

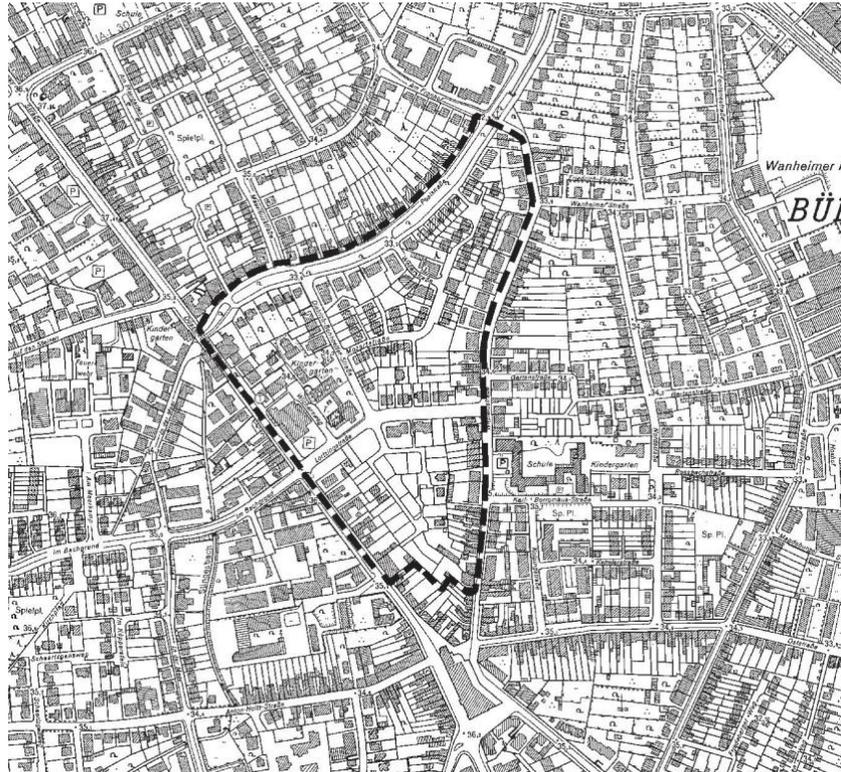
Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanergänzung umfasst den Bereich des am 16. Dezember 1987 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 59 und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Herausgeber: STADT **MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de  
[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de) – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Mit dem Inkrafttreten dieser 1. Ergänzung treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 59 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt beschlossene Aufstellungsbeschluss zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 59 wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 11. Juli 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

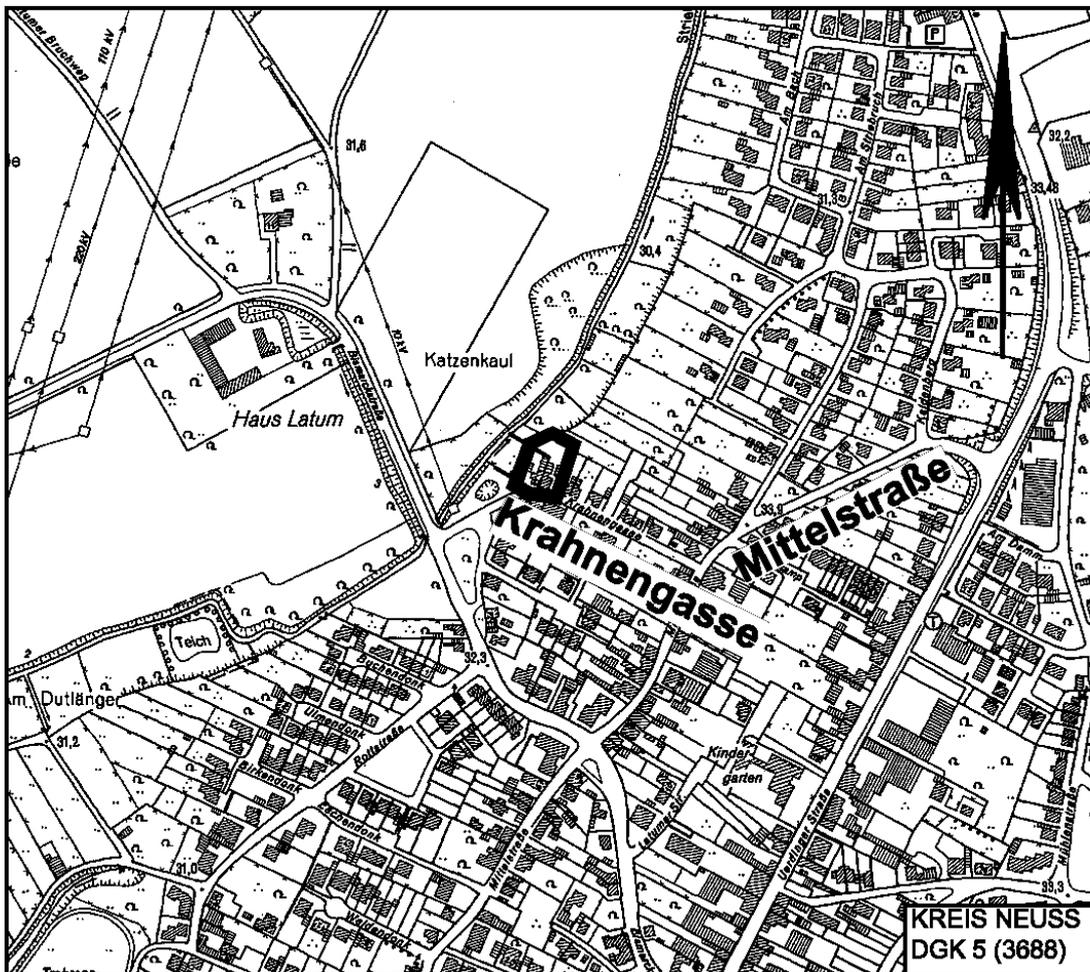
## Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 11. Juli 2013

### **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse/Kaldenberg im Bereich Krahnengasse 21-23**

Der Rat der Stadt hat am 27. Juni 2013 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse/Kaldenberg im Bereich Krahnengasse 21-23, als Satzung gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV.NRW. S. 194) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst Teile der Flurstücke 151 und 152 der Flur 3 der Gemarkung Latum und ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 11. Juli 2013, 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 164 B, Meerbusch-Lank-Latum, Krahnengasse/Kaldenberg im Bereich Krahnengasse 21-23 wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 11. Juli 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Stadtgebiet, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen, Nahversorgungszentren und Siedlungsschwerpunkten**

Der Rat der Stadt hat am 29. Mai 2013 die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Stadtgebiet, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen, Nahversorgungszentren und Siedlungsschwerpunkten abschließend gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 1 (8) BauGB beschlossen.

Zentrale Versorgungsbereiche und Nahversorgungszentren sind für die Ortslagen Büderich, Osterath einschließlich Boverth, Lank-Latum und Strümp dargestellt. Ein Siedlungsschwerpunkt ist nicht mehr dargestellt.

Gleichzeitig wurde die Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 5 (5) BauGB beschlossen. Dabei machte sich der Rat ergänzend die vom Ausschuss für Planung und Liegenschaften am 4. September 2012 beschlossene Abwägung zur öffentlichen Entwurfsauslegung unter Berücksichtigung der Abwägung des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 22. November 2011 und 1. Februar 2012 zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu eigen.

Die Abwägungen lagen dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschriften der Sitzungen des Ausschusses für Planung und Liegenschaften vom 22. November 2011, 1. Februar 2012 und 4. September 2012 vor. Die zu den Abwägungsbeschlüssen des Ausschusses gehörenden Vorlagen mit den eingegangenen Stellungnahmen waren dem Rat bekannt.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Meerbusch am 29. Mai 2013 beschlossene 110. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.07.2013, Az.: 35.02.01.01-23Mee-110-902, gemäß § 6 (1) BauGB genehmigt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der Bezirksregierung vom 03.07.2013 zur 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der o.g. Bauleitplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 025 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

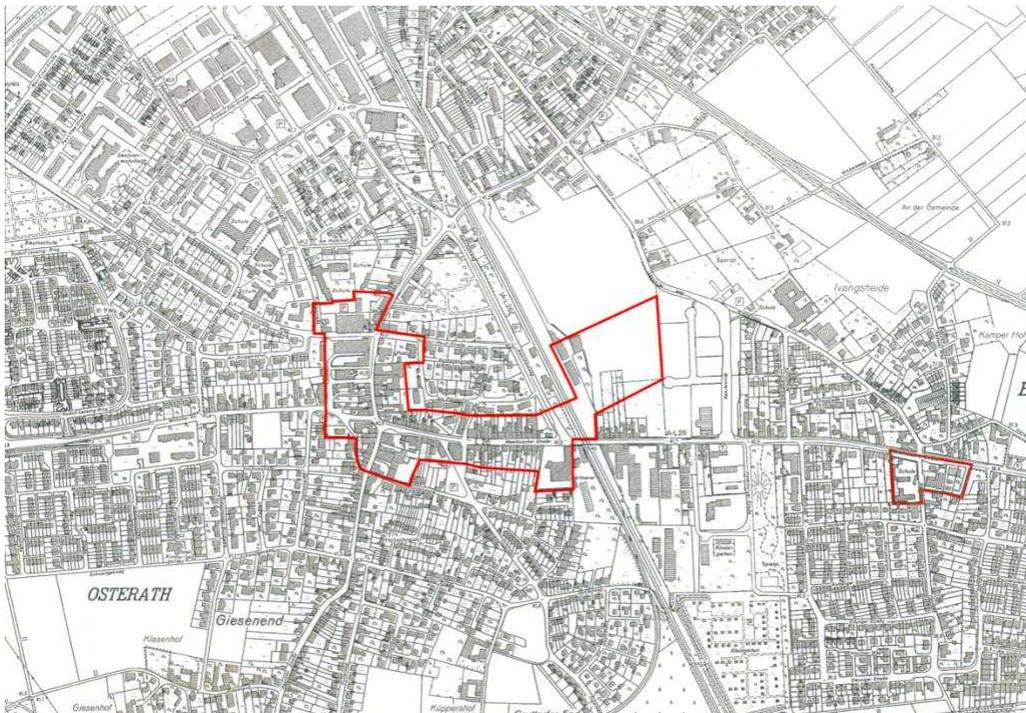
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

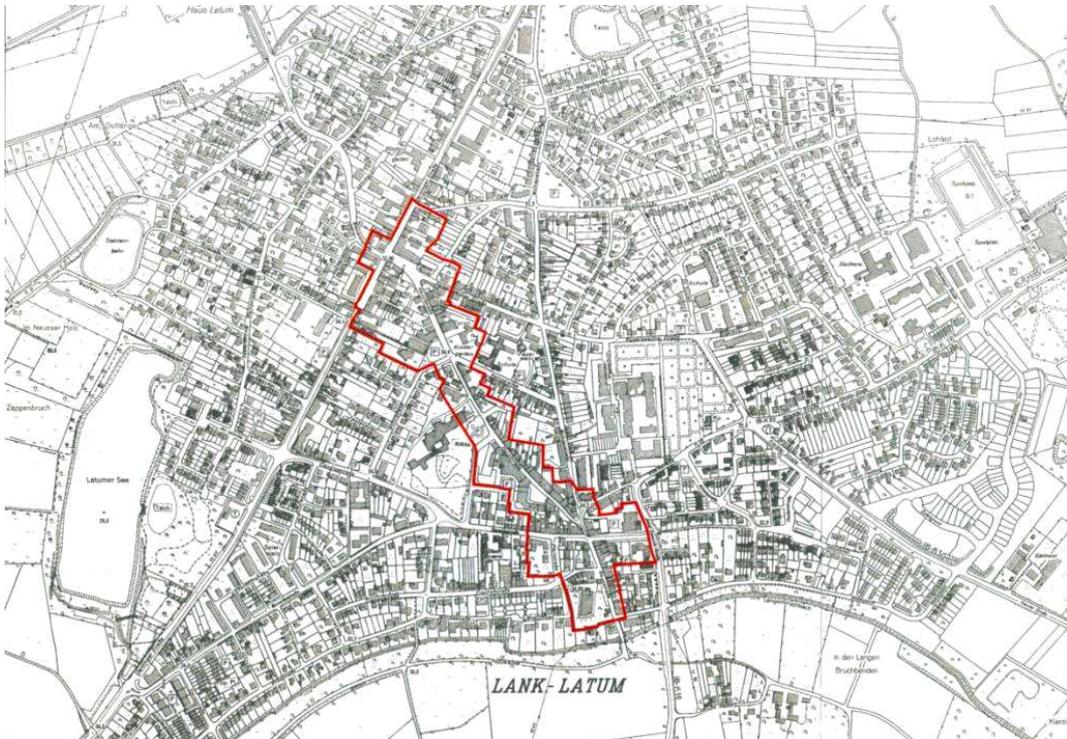
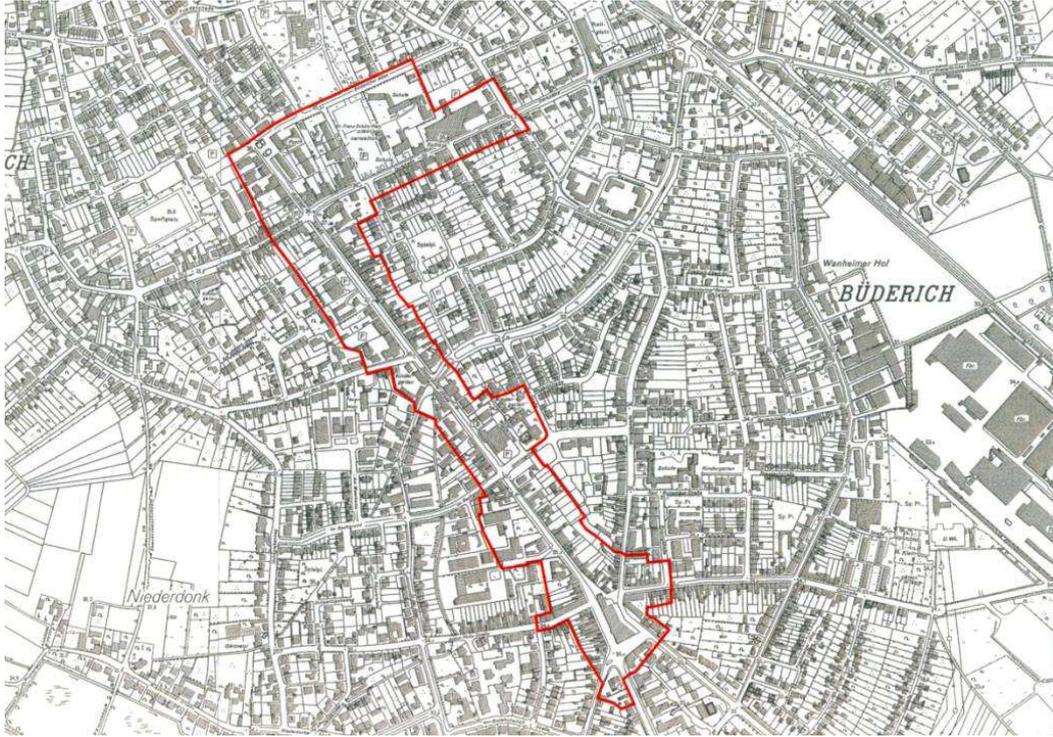
Meerbusch, den 11. Juli 2013

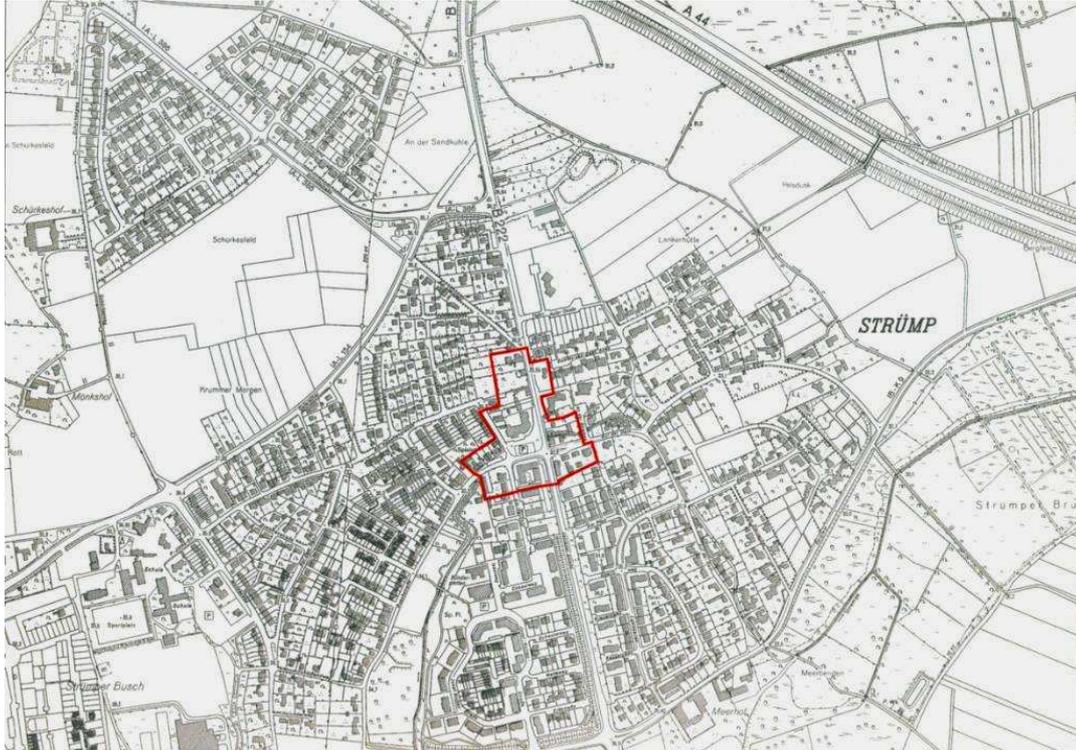
Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler







## Öffentliche Bekanntmachung

### Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt hat am 29. Mai 2013 gemäß § 6 (6) Baugesetzbuch -BauGB- vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes einschließlich der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes, Meerbusch-Stadtgebiet, Festlegung von Zentralen Versorgungsbereichen, Nahversorgungszentren und Siedlungsschwerpunkten beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meerbusch gemäß § 6 (5) Satz 2 BauGB wirksam.

### Bekanntmachungsanordnung

Der hiermit neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und  
donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr  
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015 zu jedermanns Einsicht bereit.

Meerbusch, den 11. Juli 2013

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffen und Jugendschöffen**

Bis zum 30.6.2013 waren die Vorschlagslisten für Schöffen und Jugendschöffen für die Wahlperiode 2014 – 2018 aufzustellen. Die Vorbereitung und Aufstellung der Vorschlagsliste erfolgte gemäß AV d. JM (3221 – I.2) und RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz und des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 4. März 2009 – JMBl. NRW S. 70 – i.d.F. vom 22. Februar 2011. Die Vorschlagsliste für Schöffen hat der Rat der Stadt Meerbusch am 27.6.2013, die Liste für die Jugendschöffen hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 18.06.2013 beschlossen.

Diese Vorschlagslisten liegen vom **22. Juli bis 26. Juli 2013** (einschließlich) öffentlich auf. Sie können in dieser Zeit von **Mo. - Do. 8.00 - 16.15 Uhr, Fr. 8.00 - 13.00 Uhr** von jedermann eingesehen werden.

#### Ort der Auflegung für die Vorschlagsliste der Schöffen:

**Service Recht, Rathaus Büderich, Zimmer 6, Dorfstraße 20, Meerbusch-Büderich**

#### Ort der Auflegung für die Vorschlagsliste der Jugendschöffen

**Fachbereich 2 Soziale Hilfen, Jugend, Zimmer 154, Bommershöfer Weg 2-8, Meerbusch-Osterath**

Gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i.d.F. vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 4. 2013 (BGBl. I S 935) können **vom 29. Juli bis 2. August 2013** (einschließlich) **Einsprüche** gegen die Vorschlagsliste für **Schöffen beim Service Recht**, Einsprüche gegen die Vorschlagsliste für **Jugendschöffen beim Fachbereich 2 Soziale Hilfen, Jugend** ebenfalls jeweils an den oben angegebenen Orten schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 - 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Danach werden die Listen nebst den Einsprüchen dem zuständigen Richter beim Amtsgericht Neuss übersandt. Hier tritt in der Zeit vom 16.9.2013 - 15.10.2013 ein Wahlausschuss zusammen, der die erforderliche Anzahl von Schöffen und Jugendschöffen für die Wahlperiode 2014 - 2018 aus den eingereichten Vorschlägen wählt.

Meerbusch, 5. Juli 2013

Der Bürgermeister

gez.

Spindler

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 10. Juli 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) und §§ 1 bis 4, 8, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462, SGV.NRW.216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Tagespflege**

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 Sozialgesetzbuch VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Die Förderung umfasst die Vermittlung von Kindern, die mit ihrem ersten Wohnsitz in der Stadt Meerbusch gemeldet sind, zu einer geeigneten Tagespflegeperson und deren fachliche Beratung, Begleitung, Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (3) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Std. wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.
- (4) Geeignet im Sinne von Absatz 3 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich den Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (5) Geeignete Personen erhalten nach Teilnahme am Erste Hilfe Kurs und Grundqualifizierungskurs mit 45 Std. gem. Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von 5 gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Die Pflegeerlaubnis ist für 2 Jahre befristet und mit der Auflage verbunden, innerhalb von 2 Jahren die Aufbauqualifizierung mit 115 Std. zu absolvieren. Personen mit Aufbauqualifizierung erhalten eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von 5 Jahren.  
Die regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (2 tätigkeitsbezogene Fortbildungen im Jahr sowie ein Kurs „Erste Hilfe am Kind“ alle 2 Jahre) ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren.
- (6) Das Erfordernis zur Teilnahme an der Aufbauqualifizierung gem. Abs. 5 entfällt insbesondere für Personen, die über eine Ausbildung als Sozialpädagoge/in, Erzieher/in oder Kinderpfleger/in, verfügen.

## **§ 2 Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege**

- (1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII.
- (2) Gefördert werden in der Regel bis zu 9 Stunden täglich, insgesamt nicht mehr als 45 Stunden wöchentlich.

## **§ 3 Gewährung von Geldleistungen an die Tagespflegeperson**

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 a SGB VIII. Die Höhe der Geldleistung für Sachaufwand und Förderleistung ergibt sich aus § 4 dieser Satzung.
- (2) Das Jugendamt erstattet bezogen auf die Geldleistung gem. § 4 darüber hinaus die nachgewiesenen Aufwendungen zu 100% für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (3) Über die in Abs. 2 und § 4 genannten Beträge hinaus ist die Erhebung privater Zuzahlungen von den Sorgeberechtigten nicht zulässig. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Absatz 2. Sollten gleichwohl unzulässige Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen des Jugendamtes.

(4) Die Geldleistung wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- a) bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson für eine Krankheitszeit von bis zu 5 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, höchstens aber für 30 Kalendertage im Jahr
- b) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu 25 Kalendertage im Jahr
- c) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 3 aufeinander folgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 und § 4 in Abzug gebracht.

(5) Das Jugendamt erstattet den Tagespflegepersonen die nachgewiesenen Kosten für das geforderte Grundmodul des Zertifizierungskurses nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) und für das Erste-Hilfe Training am Kind (16 UE) zu 100% sowie die Folgemodule des Zertifizierungskurses nach den Richtlinien des Deutschen Jugendinstituts (DJI) zu 50%, sobald laufende Geldleistungen durch die Stadt Meerbusch gewährt werden.

#### **§ 4 Höhe der Geldleistung**

(1) Die monatliche laufende Geldleistung für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung wird wie folgt festgesetzt:

	<b>Kinderfrauen / Verwandten- betreuung</b>	<b>Kinderfrauen / Verwandten- betreuung</b>	<b>Grund- qualifizierung</b>	<b>Aufbau- qualifizierung</b>
	<b>Grundqualifizierung</b>	<b>Aufbauqualifizierung</b>		
5 bis 10 Wstd.	78,00 €	122,00 €	117,00 €	183,00 €
bis 15 Wstd.	117,00 €	183,00 €	176,00 €	274,00 €
bis 20 Wstd.	157,00 €	243,00 €	235,00 €	365,00 €
bis 25 Wstd.	196,00 €	304,00 €	293,00 €	457,00 €
bis 30 Wstd.	235,00 €	365,00 €	352,00 €	548,00 €
bis 35 Wstd.	274,00 €	426,00 €	411,00 €	639,00 €
bis 40 Wstd.	313,00 €	487,00 €	470,00 €	730,00 €
bis 45 Wstd.	352,00 €	548,00 €	528,00 €	822,00 €

#### **§ 5 Erhebung von Elternbeiträgen**

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Erhebung eines Verpflegungsentgelts, eine etwaige Naturalgestellung oder die Erstattung tatsächlich entstandener Kosten undbarer Auslagen sind zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

## **§ 6 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten**

(1) Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen der familiären Verhältnisse im Haushalt der Tagespflegeperson
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Aufgabe/Beendigung der Kindertagesbetreuung
- Bedeutsame Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege praktiziert wird, insbesondere Wechsel der Räumlichkeiten.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Erklärung nachzuweisen. Beginn und Umfang der Kindesbetreuung können auch durch Vorlage der Kopie eines Betreuungsvertrages nachgewiesen werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 10. Juli 2013

gez.

Dieter Spindler  
Bürgermeister